

Text (Teil B)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Die Fläche mit der Zweckbestimmung Abstellfläche ist ausschließlich zum Abstellen sowie Zufahrt für in Produktion befindliche Fahrzeuge des Vorhabenträgers in dem im Plan festgesetzten Umfang bestimmt. Die Einfriedung des Grundstücks mit einem max. 2,50 m hohen Sicherheitszaun mit Toranlage und Beleuchtung ist zulässig. Andere Nutzungen einschließlich Werbeanlagen sind generell unzulässig.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Befestigte Grundstücksflächen von Abstellplätzen mit Ausnahme der Zufahrt sind mit wasser- und luftdurchlässigem Bodenaufbau und mit wassergebundener Oberflächenbefestigung oder mit Rasengittersteinen herzurichten.

Die mit der Entwicklungsmaßnahme Nr. 1 festgesetzte Waldfläche ist als artenschutzfachliche CEF-Maßnahme im Vorfeld der Baumaßnahmen auf 40 % der Fläche inselartig mit den Gehölzarten Haselnuss, Schlehdorn, Weißdorn, Faulbeere, Holunder, Brombeere, Kratzbeere, Mehlsbeere, Eberesche, Geißblatt, Wolliger Schneeball und Eibe als Nahrungspflanze für die Haselmaus zu bepflanzen. Zudem sind hier 20 Haselmauskästen, 10 Fledermauskästen, 10 Nistkästen für Höhlenbrüter sowie weitere 10 Nistkästen für Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter zu installieren.

Die mit der Entwicklungsmaßnahme Nr. 2 festgesetzte Waldfläche ist als artenschutzfachliche CEF-Maßnahme im Vorfeld der Baumaßnahmen flächig mit den Gehölzarten Rotbuche, Hainbuche und Haselnuss zu bepflanzen. Zudem sind hier 3 Haselmauskästen zu installieren.

Die mit der Entwicklungsmaßnahme Nr. 3 festgesetzte Fläche ist als artenschutzfachliche CEF-Maßnahme im Vorfeld der Baumaßnahmen auf 30 % der Fläche mit linearen Gehölzpflanzungen der Arten Haselnuss, Schlehdorn, Weißdorn, Faulbeere, Holunder, Brombeere, Kratzbeere, Mehlsbeere, Eberesche, Geißblatt, Wolliger Schneeball und Eibe zu bepflanzen. Die verbleibenden Flächen sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln und durch Pflegemahd von Gehölzbewuchs freizuhalten. Zudem ist hier 1 Haselmauskasten in den Gehölzen an der Lütjenseer Straße zu installieren.

Die mit der Entwicklungsmaßnahme Nr. 4 festgesetzte Fläche ist als artenschutzfachliche CEF-Maßnahme im Vorfeld der Baumaßnahmen flächig mit Brombeeren als Nahrungspflanze für die Haselmaus zu bepflanzen. Größere Gehölzarten der Entwicklungsmaßnahme Nr. 2 sind auf 10 % der Maßnahmenfläche zulässig.

Die festgesetzte Lärm- und Sichtschutzwand ist mit einer Höhe von mind. 4 m und in einem Teilbereich nordwestlich der Abstellfläche mit einer Höhe von min. 3 m unmittelbar nach Freistellung des Plangebietes und vor Beginn weiterer Arbeiten auszuführen. Sie ist mit standortgerechten, heimischen Kletterpflanzen zu begrünen.

Der vorhandene Knick entlang der südlichen Plangebietsgrenze ist zu regenerieren, Überhänger sind zu erhalten, als artenschutzfachliche CEF-Maßnahme im Vorfeld der Baumaßnahmen sind 3 Haselmauskästen zu installieren.

3. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25b BauGB

Alle mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art zu ersetzen.

Hinweise

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Gehölzfällungen nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig und das Schnittgut von den Flächen zeitnah zu entfernen. Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm und mehr sind vor Fällung fachgutachterlich auf einen Fledermausbesatz zu untersuchen. Die Rodung der Stubben ist nach dem Jahr der Gehölzfällung nach fachgutachterlicher Untersuchung auf ein eventuelles Brutvorkommen von Vögeln ab dem 15. August möglich, sobald kein Brutgeschehen mehr festgestellt werden kann.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die festgesetzten Maßnahmen mit Ziffer 1 bis 4 als vorgezogene CEF-Maßnahmen in der Vegetationsruheperiode vor Beginn der Bauarbeiten (Rodung der Stubben) durchzuführen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind für die Beleuchtung der Abstellfläche max. 3 m hohe Außenleuchten mit nach unten gerichtetem Lichtkegel sowie ausschließlich LED-Lampen mit gelblich-weißer Lichtfarbe zulässig. Die Beleuchtungszeit ist auf den Zeitraum außerhalb der Betriebszeit über Bewegungsmelder zu steuern. Eine Dauerbeleuchtung ist nicht zulässig.

Zur Minderung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist eine fachgerechte Sicherung und Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung des § 6 i.V. m. § 12 BBodSchG sicherzustellen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die in folgender Tabelle aufgeführten Bauzeiten einzuhalten:

Zeitraum	Tätigkeit und Vorgaben
Im Herbst vor dem 01.12.	Vorbereitung Fällmaßnahmen:
01.12. bis 31.01. des Folgejahres	Fällmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none">- Fällen von Bäumen, Herunterschneiden von sonstigem Bewuchs (ausschließlich Einsatz von leichtem Gerät, kein Befahren vor Wurzelbereiche),- Belassen der Stubben im Boden,- Abtransport von sämtlichen Schnittgut, Ästen und Stämmen von der Fläche unmittelbar nach Abschluss der Fällarbeiten.
01.02. bis 15.08.	Keine Bautätigkeiten (Vermeidung von Störungen in der Brutzeit)
ab 15.08. nach Freigabe bis 30.09. nach Baufeldräumung bis 31.01. des Folgejahres	Baufeldräumung und Baudurchführung: <ul style="list-style-type: none">- Baufeldräumung (Entfernung Wurzelstubben und restlichen Bewuchs, Abschieben Grasnarbe etc.)- Errichtung Lärm- und Sichtschutzwand, sonstige Baudurchführung und Fertigstellung (sofern bis 31.01. noch keine Fertigstellung erfolgt ist, Unterbrechung der Bautätigkeiten für den Zeitraum 01.02. bis 15.08)

Gemeinde Trittau, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54

Satzungsausfertigung, GV, 15.12.2016



stolzenberg@planlabor.de